

Sitzung des Ortsgemeinderates Rüber

Am Donnerstag, 02.03.2023, findet um 19:00 Uhr, **im** Haus der Gemeinde in Rüber eine Sitzung des Ortsgemeinderates Rüber mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Instandsetzung des alten Backofens im Backes
- 3) Bauangelegenheiten / Bauanträge (wird ggf. abgesetzt)
- 4) Vermietung der Büroräume am Feuerwehrgerätehaus (ehem. KSK-Räumlichkeiten)
- 5) Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 6) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2023
- 7) Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 8) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Rüber, 22. Februar 2023
Ortsgemeinde Rüber

MARKUS BACH
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Rüber am 02.03.2023 **im** Haus der Gemeinde in Rüber findet unter Tagesordnungspunkt **1)** eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **dem** Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Rüber

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Rüber/793/2022)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Rüber

TOP-Nr.: 2 Instandsetzung des alten Backofens im Backes (Rüber/807/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Rüber beabsichtigt, den stillgelegten Backofen im alten Backes in der Dorfmitte wieder in Betrieb zu nehmen. Dieser soll mit Hilfe von ehrenamtlichen Helfern in Zusammenarbeit mit einer Fachfirma neu aufgebaut werden.

Bei einem Ortstermin mit dem Sachbearbeiter aus dem Bereich der Denkmalpflege der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie Frau Klinkner von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Vertretern der Ortsgemeinde Rüber und Herrn Fuhrmann von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wurde festgestellt, dass hinsichtlich des Denkmalschutzes keine Auflagen beachtet werden müssen. Wunsch war nur, dass die alte Backofentür im Backes einen neuen Platz an der Wand finden sollte.

Möglichkeiten zur Förderung wurden verwaltungsseitig geprüft; dies jedoch ohne Erfolg. Für die anfallenden Arbeiten hat Herr Ortsbürgermeister Markus Bach bei drei Fachfirmen Angebote eingeholt.

Nr.	Firma	Angebotssumme	Diff. %	Diff. EUR
1	Firma Zepp, Bell	13.369,65 EUR	100%	0,00 EUR
2	Bieter B	17.088,40 EUR	128%	3.718,75 EUR
3	Bieter C	Keine Angebotsabgabe		

Als Auflage der Schornsteinfegerin muss ein Edelstahlkamin in den jetzigen gemauerten Kamin eingezogen werden. Für diese Arbeiten soll die Firma Hahn, Polch, zum Angebotspreis in Höhe von 3.841,32 EUR beauftragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

In den Haushalt 2023 wurden Mittel in Höhe von 22.000,00 EUR eingestellt. Zudem sind für die Maßnahme bisher Vereinsspenden in Höhe von 5.500,00 EUR eingegangen; um weitere Spendengelder soll sich gekümmert werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Erneuerung des Backofens im alten Backes wie im Sachverhalt beschrieben. Dazu erhalten die Firmen Zepp, Bell, und Hahn, Polch, jeweils den Auftrag.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Rüber	02.03.2023	Rüber/807/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Rüber

TOP-Nr.: 4 Vermietung der Büroräume am Feuerwehrgerätehaus (ehem. KSK-Räumlichkeiten) (Rüber/808/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nachdem die Kreissparkasse Mayen (KSK) die Räumlichkeiten am Feuerwehrgerätehaus aufgegeben hat, wurden die leeren Räume zuletzt durch die Freiwillige Feuerwehr Rüber genutzt.

Nunmehr ist eine Privatfirma mit der Bitte um Anmietung der Räumlichkeiten an die Ortsgemeinde Rüber herangetreten. Da die Räumlichkeiten aber auch weiterhin von der Feuerwehr benötigt werden, der Ortsgemeinde Rüber aber bei einer weiterhin kostenfreien Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten ein finanzieller Verlust entsteht, wurden die Räumlichkeiten der Verbandsgemeinde Maifeld, zu den gleichen Konditionen, zur Anmietung angeboten.

Grundsätzlich ist die Verbandsgemeinde Maifeld an der Anmietung der Räumlichkeiten interessiert. Die abschließende Entscheidung ist aber vom Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Vermietung der ehemaligen „KSK-Räumlichkeiten“ an die Verbandsgemeinde Maifeld für die Feuerwehr, sofern diese die gleichen Mietkonditionen entsprechend des Angebots der Privatfirma akzeptiert.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Mietvertrag mit der Verbandsgemeinde Maifeld abzuschließen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Rüber	02.03.2023	Rüber/808/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Rüber

TOP-Nr.: 5 Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Rüber/804/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende / Sponsoringleistung zu Gunsten der Ortsgemeinde Rüber wird der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
100,00	Spende für das Backhaus – Backes -

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spende / Sponsoringleistung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Rüber	02.03.2023	Rüber/804/ 2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Rüber

TOP-Nr.: 6 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2023 (Rüber/805/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen/ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grds. einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen/Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Gemeinderates. Dennoch ist der Gemeinderat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden/wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushalts. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die Maßnahme Anbau Kindertagesstätte konnte in 2022 noch nicht abgeschlossen werden. Daher sollen die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze in das Haushaltsjahr **2023** übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Rüber	02.03.2023	Rüber/805/ 2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Rüber

TOP-Nr.: 7 Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 (Rüber/806/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Rüber und der Verbandsgemeindeverwaltung erstellte Haushaltsplanentwurf 2023 und die Haushaltssatzung 2023 wurden dem Ortsgemeinderat in der 4. Kalenderwoche 2023 zugestellt und in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 02.02.2023 vorgestellt.

Gemäß § 97 Abs. 1 GemO erfolgte am 02.02.2023 die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ausliegt und die Einwohner die Gelegenheit haben, innerhalb von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf einzureichen.

Die Einwohner von Rüber haben von der Gelegenheit zur Einreichung von Vorschlägen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen keinen Gebrauch gemacht.

Zusätzlich wurden Mittel in Höhe von 270.400,00 für Grunderwerb für ein Baugebiet eingeplant und die Kreditermächtigung entsprechend erhöht.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme des Haushaltsplanes 2023 sowie den Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2023.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Rüber	02.03.2023	Rüber/806/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Rüber

TOP-Nr.: 8 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Rüber/795/2022)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

[illegible]